

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 11. Februar 2009

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 11. Februar 2009 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zweck der Masterprüfung
 - § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
 - § 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
 - § 9 Prüfungserleichterung für Behinderte
 - § 10 Bestehen und Nichtbestehen
 - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 12 Bildung der Abschlussnote
 - § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
 - § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
 - § 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen
 - § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen
 - § 17 Anmeldung zum studienabschließenden Modul
 - § 18 Studienabschließende Modulprüfung
 - § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Prüfungsprotokoll
 - § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen
 Anlage 1: Titelblatt der Masterarbeit
 Anlage 2: Wortlaut der Erklärung zur Masterarbeit

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Universität

der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation, welches vor allem auf Veränderungs- und Innovationsprozesse abhebt.

Mit dem Masterabschluss wird festgestellt, ob die Studierenden die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu beurteilen, weiterzuentwickeln und anzuwenden, ob sie umfassende Fachkenntnisse erworben haben und die Zusammenhänge des Faches in seinem Umfeld überblicken.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zu jedem Wintersemester.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation werden durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad

„Master of Arts (M.A.)“

verliehen.

Das Zeugnis weist aus

- die studienbegleitenden Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie das Thema der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder der Dekanin und dem Präsidenten oder der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement übergeben, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen,
- unbenoteten studienbegleitenden Modulleistungen,
- einer benoteten studienabschließenden Modulprüfung.

Modulprüfungen können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte, demnach insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zuständig. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,

- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- legt die Prüfungstermine fest,
- legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Die Mehrheit der Professoren und Professorinnen muss anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer oder Prüferin bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüfungsberechtigt im studienabschließenden Modul sind alle Professoren oder Professorinnen und habilitierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihres Fachgebietes. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können nicht-habilitierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In Fällen, in denen es um die Bewertung anwendungsgerichteter Prüfungsanteile geht, können Lehrbeauftragte mit nachgewiesenen berufspraktischen Erfahrungen zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden. Für die Wahl der Prüfer und Prüferinnen zum studienabschließenden Modul steht dem Studenten und der Studentin ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(3) Alle Prüfenden, die an der studienabschließenden Modulprüfung beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder Sie kann diese Aufgabe fallbezogen an ein Mitglied der Prüfungskommission delegieren. Die Prüfungskommission tritt in Konfliktfällen zusammen.

§ 9 Prüfungserleichterung für Behinderte

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen

Leistungsnachweisen für Studierende, die infolge einer nachgewiesenen körperlichen Behinderung den anderen Kandidaten und Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module mit mindestens ausreichend bewertet und alle unbenoteten studienbegleitenden Modulleistungen erbracht sind. Die zu belegenden Module werden in der Studienordnung aufgezählt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in allen ihren Teilen bestanden sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen bzw. der Absolventin und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so sind im Diploma Supplement die Notenspiegel der letzten drei Abschlusskohorten aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Master-Studiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Studierende, die sich nicht fristgerecht zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des 4. Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen. Daraufhin erhalten sie eine Bescheinigung, die sie bei Anmeldung zum studienabschließenden Modul vorzulegen haben. Nimmt ein Student oder eine Studentin nicht an der Studienberatung teil, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(2) Meldet sich ein Student oder eine Studentin ohne triftigen Grund nicht spätestens ein Semester nach Ablauf der regulären Anmeldefrist zum studienabschließenden Modul, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Die Lehrenden geben rechtzeitig die Module, die sie im kommenden Semester anzubieten beabsichtigen, sowie deren Beschreibungen öffentlich bekannt.

(3) Die Studierenden melden sich grundsätzlich zu Beginn eines Semesters für die Teilnahme an den von ihnen beabsichtigten Modulen an. Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen liegen die Anmeldetermine ebenfalls in der ersten Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Lehrveranstaltungen sowie Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig vom Prüfungsausschuss veröffentlicht. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden

vom Prüfungsausschuss am Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Student oder eine Studentin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so legt der Prüfungsausschuss den Wiederholungstermin fest. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein.

§ 17 Anmeldung zum studienabschließenden Modul

Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Master-Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation für die letzten beiden Semester vor der Prüfung;
2. die Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
3. eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist;
4. eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, ob er bzw. sie bereits eine Masterprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. eventuell eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung wegen nicht erfolgter Anmeldung zum studienabschließenden Modul innerhalb der Regelstudienzeit;
6. die Namen der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit sowie deren schriftliche Bereitschaftserklärung zur Betreuung und Begutachtung. Erstgutachter bzw. Erstgutachterin ist grundsätzlich ein prüfungsberechtigter Professor bzw. eine prüfungsberechtigte Professorin.

§ 18 Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls besteht aus zwei Teilprüfungen: einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Masterarbeit) sowie einem dazu gehörigen Colloquium.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate. Der Prüfungsausschuss teilt seine Entscheidung über die Zulassung sowie über das von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu bearbeitende Thema rechtzeitig schriftlich mit, so dass Begutachtung und Notengebung sowie das Colloquium mit Ablauf des 4. Semesters abgeschlossen sein können.

(3) Die Masterarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Prüfungsausschuss einzureichen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf Antrag verlängern. Der Prüfungsausschuss bestätigt die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit.

(4) Das Titelblatt der Masterarbeit muss die in der Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten.

(5) Eine Masterarbeit von zwei Autoren und Autorinnen ist möglich. Auf der auf das Titelblatt folgenden Seite müssen in einem solchen Fall die erkennbaren Einzelleistungen der an der Arbeit beteiligten Personen ausgewiesen werden.

(6) Auf der letzten Seite der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und alle Hilfen und Hilfsmittel offen gelegt sind (siehe Anlage 2).

(7) Die Masterarbeit ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Eine dieser Ausfertigungen wird der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt.

(8) Die Masterarbeit ist von den Prüfern und Prüferinnen, welche die Bearbeitung des Themas gebilligt haben, zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Dem Gutachten muss die Begründung für die Beurteilung zweifelsfrei zu entnehmen sein; die endgültige Benotung erfolgt nach dem Colloquium. Ist eine dieser Personen an der Begutachtung der Arbeit gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss – nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin – einen neuen Prüfer oder eine neue Prüferin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Fachvertreter und Fachvertreterinnen.

(9) Bei einer unterschiedlichen Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfer und Prüferinnen um mehr als eine volle Note (1,0) entscheidet die Prüfungskommission nach § 8 Abs. 3 über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

(10) Zu dem Colloquium ist der Kandidat bzw. die Kandidatin mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Diese mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen durchgeführt. Wird die Prüfung im begründeten Ausnahmefall nicht als Kollegialprüfung durchgeführt, muss ein sachverständiger Beisitzer oder eine sachverständige Beisitzerin zugegen sein, der oder die auch das Protokoll führt.

(11) Die Dauer des Colloquiums beträgt 30 Minuten.

(12) Das Ergebnis des Colloquiums geht in die abschließende Benotung der Masterarbeit ein.

(13) Das studienabschließende Modul darf nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des Masterstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung

ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zugunsten der Studierenden zu entscheiden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen bzw. ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Ergebnisse bereits vorliegender Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Zu Beginn einer jeden Prüfung vergewissert sich der Prüfer oder die Prüferin oder die Aufsicht führende Person durch Nachfrage, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich physisch wie psychisch in der Lage sieht, sich der Prüfung zu unterziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

§ 22 Prüfungsprotokoll

Über jede Prüfung ist vom einzelnen Prüfer oder der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer oder von der Prüferin oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigefügt wird. Das Protokoll muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über:

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen des Prüfers oder der Prüferin, bzw. der Prüfer oder Prüferinnen; Namen des Protokollanten oder der Protokollantin; oder der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt an der Universität der Künste Berlin die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation vom 19. Oktober 2005 (UdK-Anzeiger 1/2006 vom 17. Januar 2006) außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Titelblatt der Masterarbeit

Vollständiger Titel und Untertitel der Arbeit

Schriftliche Hausarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts an der Fakultät 02- Gestaltung - der Universität der Künste Berlin

vorgelegt von

Namen der Kandidatin oder des Kandidaten und Geburtsort (Zusätze)

Eingereicht am

*Datum der Abgabe*1. Prüferin/Pürfer: _____
*Name*2. Prüferin/Pürfer: _____
*Name***Anlage 2: Wortlaut der Erklärung zur Masterarbeit**

Erklärung bei Einzelarbeiten:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt worden sind, habe ich in jedem einzelnen Fall durch Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde nicht ganz oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht und wurde auch nicht veröffentlicht.

Berlin, den _____

Unterschrift

Erklärung bei Gemeinschaftsarbeit:

Hiermit versichere ich, dass ich den als meinen Beitrag ausgewiesenen Teil der vorliegenden Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt worden sind, habe ich in jedem einzelnen Fall durch Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde nicht ganz oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht und wurde auch nicht veröffentlicht.

Berlin, den _____

Unterschrift

Zweite Änderung der Studienordnung des Weiterbildungs- und Ergänzungsstudienganges Sound Studies – Akustische Kommunikation mit Abschluss als Master of Arts (Masterstudiengang) an der Universität der Künste Berlin

Vom 14. Januar 2009

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Institutsrat des Zentralinstituts für Weiterbildung der der Universität der Künste Berlin am 14. Januar 2009 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung des Weiterbildungs- und Ergänzungsstudienganges Sound Studies – Akustische Kommunikation mit Abschluss als Master of Arts (Masterstudiengang) an der Universität der Künste Berlin vom 14. April 2004 geändert durch Ordnung vom 26. Februar 2007 (UdK-Anzeiger 5/2007 vom 10. Juli 2007) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Studienordnung – Modulbeschreibungen werden jeweils bei der Beschreibung der Grundlagenmodule 1, 2, 3 und 4 geändert:

„x.2 Lehrformen

Diese Lehr-/Lernziele werden in unterschiedlichen Lehrformen (und Lernorten) erreicht. In Form eines Seminars, in dem Grundlagenwissen vermittelt wird; und in Form eines Projektseminars, in dem diese in einer Projektarbeit angewendet wird. Ein großer Anteil Selbststudium/Literaturstudium ist ebenfalls nötig.

Ergänzende Workshops werden abhängig von der bei den Zulassungsprüfungen ermittelten Vorbildung der Studierenden angeboten.

x.6 Leistungspunkte und Noten

8 CP (4 SWS) aus Seminar und Projektseminar sowie ergänzenden Workshops. Es wird eine Note gem. den Regelungen der Prüfungsordnung vergeben.

x.7 Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird alle zwei Semester angeboten, sofern der Studiengang im jährlichen Turnus angeboten wird.

x.8 Arbeitsaufwand

240 Stunden
davon 60 Stunden Präsenzunterricht in Seminar und Projektseminar, ca. 15-20 in Workshops
und ca. 160 Stunden Vor- Und Nachbereitung einschl. eigener Arbeiten und Anfertigen der Arbeit für die Modulabschlussprüfung“

2. In der Anlage zur Studienordnung – Modulbeschreibungen werden bei der Beschreibung der Vertiefungsmodule 1,2,3, und 4 sowie der Berufsfeldorientierenden Module A, B, C und D geändert:

„x.1 Inhalte und Qualifikationsziele

Der Absatz "Während des Studiums der Vertiefungsmodule, des Berufsorientierten Moduls und des Abschlussmoduls erhält jeder Studierende ein persönliches Coaching in Form

von ca. 6 Intensivgesprächen von 30 Minuten Dauer." wird ersatzlos gestrichen.

x.7 Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird alle zwei Semester angeboten, sofern der Studiengang im jährlichen Turnus angeboten wird.“

3. In der Anlage zur Studienordnung – Modulbeschreibungen werden bei der Beschreibung der Vertiefungsmodule 1,2,3, und 4 geändert:

„x.2 Lehrformen

Diese Lehr-/Lernziele werden in unterschiedlichen Lehrformen erreicht: In Form eines Seminars und als Wahlpflicht ggf. ein Projektseminar. Zu ergänzenden Workshops werden aktuell relevante Vertreter der Fachrichtung eingeladen mit den Studierenden an ihren Themen und Forschungsfragen zu arbeiten.

x.6 Leistungspunkte und Noten

5 CP (2 SWS) aus dem Seminar sowie ggf. 4 CP (2 SWS) aus der vertieften Projektarbeit im Rahmen des Projektseminars. Es wird eine Note gem. den Regelungen der Prüfungsordnung vergeben.“

Artikel II

Die Universität der Künste Berlin kann den Wortlaut der Studienordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Sound Studies – Akustische Kommunikation mit Abschluss als Master of Arts (Masterstudiengang) in der vom Inkrafttreten dieser Ordnung an geltenden Fassung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin bekannt machen.

Artikel III

Die Änderungen von Artikel I treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
